

Newsletter für die Aktiengesellschaft

Aktuelle Rechtsprechung und relevante Neuerungen

4. Quartal 2023 & 1. Quartal 2024



Highlights

KG Berlin zur rechtsmissbräuchlichen Durchführung eines Squeeze Out (§§ 327a ff. AktG)

Das KG Berlin hatte im Rahmen eines aktienrechtlichen Freigabeverfahrens über die Frage zu entscheiden, ob ein aktienrechtlicher Squeeze Out ausnahmsweise rechtsmissbräuchlich sein kann. Nach Ansicht des Gerichts sei dies nur in eklatanten Fallgestaltungen anzunehmen. Ein Rechtsmissbrauch könne insbesondere dann angenommen werden, wenn der Hauptaktionär den Squeeze Out mit dem Ziel betreibt, die Sonderprüfung zu unterlaufen.

OLG München zur Anwendbarkeit der Aktionärsrechterichtlinie beim Delisting

Das OLG München hatte über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen einer außerordentlichen Hauptversammlung zu entscheiden. Im Kern ging es um die Frage, ob die Aktionärsrechterichtlinie (RL 2007/36/EG) auch auf eine Aktiengesellschaft Anwendung findet, deren Aktien zwar zum Zeitpunkt der Einladung zur Hauptversammlung noch an der Börse im regulären Markt gelistet waren, die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung selbst aber nur noch im Freiverkehr gehandelt wurden. Dies verneinte das OLG München. Der Anwendungsbereich der Richtlinie erstreckt sich nur auf Gesellschaften, deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Der Freiverkehr i.S.d. § 48 BörsG zähle nicht dazu.

Update zum Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG)

Der Bundestag hat am 17.11.2023 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Finanzierung von zukunftssicheren Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG) beschlossen. Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern und zugleich Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern. Um dies zu erreichen, werden u.a. der Anwendungsbereich des § 19a EStG ausgeweitet, die Mindestmarktkapitalisierung auf 1 Mio. Euro herabgesetzt sowie Kapitalerhöhungen erleichtert.

Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive

Nach der europäischen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sind kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern bereits für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre verpflichtet, ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern, der von einem externen Prüfer zu überprüfen ist. Da der Bundesgesetzgeber die europäische Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt hat, ist bislang unklar, wie Unternehmen während der Hauptversammlungssaison 2024 mit der Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers zu verfahren haben. Ein jüngst vorgelegter Referentenentwurf sieht nun eine Übergangsregelung vor.

Inhalt

Highlights	2
Aktuelle Rechtsprechung	4
Weitere Entscheidungen in Kürze	14
Sonstige Neuigkeiten	21
Update zum Kapitalmarktrecht	26

Aktuelle Rechtsprechung

KG Berlin zur rechtsmissbräuchlichen Durchführung eines Squeeze Out (§§ 327a ff. AktG)

Das KG Berlin hatte im Rahmen eines aktienrechtlichen Freigabeverfahrens über die Frage zu entscheiden, ob ein aktienrechtlicher Squeeze Out ausnahmsweise als rechtsmissbräuchlich angesehen werden kann.

Sachverhalt

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Antragstellerin – eine börsennotierte Aktiengesellschaft – am 28.04.2023 fassten die Aktionäre mit 99,55 % der abgegebenen Stimmen den Beschluss, die Anteile der Minderheitsaktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Hauptaktionärin zu übertragen. Gegen diesen Beschluss haben die Antragsgegner – Minderheitsaktionäre der Antragstellerin – Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage erhoben, weshalb der Übertragungsbeschluss nicht gemäß § 327e Abs. 2 AktG i.V.m. § 319 Abs. 5 AktG in das Handelsregister eingetragen und damit nicht wirksam wurde.

Die Antragstellerin begehrt die Freigabe der Eintragung in das Handelsregister und meint, dass mangels besonders schweren Rechtsverstößes die Freigabe jedenfalls infolge einer Interessenabwägung (nach § 319 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AktG) zu ihren Gunsten auszusprechen sei; durch die Freigabe der Eintragung ersparten sie und ihre Aktionäre den Aufwand für die ordentliche Hauptversammlung, die Börsennotierung sowie die Veröffentlichungspflichten und erzielten gesteigerte Rechtssicherheit. Es ergebe sich eine Kosteneinsparung von etwa EUR 525.000 p.a., hinzu kämen die Kosten einer etwaigen Wiederholung der Hauptversammlung. Demgegenüber bestünden keine berücksichtigungsfähigen Nachteile der Antragsgegner, die zusammen lediglich 0,07134 % der Aktien hielten.

Die Antragsgegner meinen, es liege ein besonders schwerer Rechtsverstoß vor, der eine Freigabe ausschließe. U.a. erfolge der Squeeze Out ausschließlich zur Vereitelung der Bestellung eines Sonderprüfers (§ 142 AktG) und sei daher

rechtsmissbräuchlich. Ferner sei die Auslage der Dokumente unzureichend gewesen. Es fehle der Jahresabschluss 2022 und der Jahresabschluss 2021 enthielt einen Prüfvermerk mit Versagung.

Entscheidung des KG Berlin

Das KG Berlin hat dem Begehren der Antragstellerin auf Freigabe der Eintragung des Beschlusses gegenüber allen Antragsgegnern gemäß §§ 327e Abs. 2, 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 AktG stattgegeben.

Der Freigabebeschluss sei zweistufig zu prüfen. Auf der ersten Stufe sei eine wirtschaftliche Abwägung vorzunehmen, ob die vom Antragsteller dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen (vgl. § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 Hs. 1 AktG); erst auf der zweiten Stufe sei zu prüfen, ob trotz eines vorrangigen Gesellschaftsinteresses der Rechtsverstoß, wegen dessen besonderer Schwere nicht hingenommen werden könne (vgl. § 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 Hs. 2 AktG). Durch diese abgestufte Regelung solle verhindert werden, dass Aktionäre mit sehr geringer Beteiligung durch den Vortrag weniger bedeutender Verstöße wichtige unternehmensstrukturelle Maßnahmen der Gesellschaft blockieren können.

Interessenabwägung

Nach Ansicht des KG Berlin überwog das Eintragsinteresse der Antragstellerin. Bei der Abwägung seien auf der einen Seite lediglich die rein wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Antragsgegner – nicht der Aktionärgemeinschaft – sowie die Unternehmensnachteile und die Nachteile der übrigen Aktionäre unter Außerachtlassen der gerügten Rechtsverstöße auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

Hiernach habe die Antragstellerin glaubhaft gemacht (§ 327e Abs. 2 AktG i.V.m. § 319 Abs. 6 Satz 6 AktG), durch Eintragung des Squeeze Out

und einen anschließenden Formwechsel Kosten in Höhe von ca. EUR 500.000 p.a. sparen zu können.

Demgegenüber hätten die Antragsgegner nicht glaubhaft machen können, dass ihnen durch das alsbaldige Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses ein bedeutender wirtschaftlicher Nachteil drohe. Insbesondere verhindere die sofortige Eintragung des Squeeze Out nicht zu ihren Lasten eine angemessene Barabfindung. Das Interesse an einer angemessenen Barabfindung sei ausreichend durch das Spruchverfahren geschützt.

Besonders schwerer Rechtsverstoß

Ferner hätten die Antragsgegner keine Tatsachen glaubhaft machen können, aus denen das KG Berlin auf eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes hätte schließen können (§ 319 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 AktG). Die Anforderungen an die „besondere Schwere“ seien hoch. Erforderlich seien Sachverhalte, in denen elementare Aktionärsrechte so massiv verletzt wären, dass ein angemessener Ausgleich durch Schadensersatz nicht mehr möglich sei.

Rechtsmissbräuchlicher Squeeze Out

Ein besonders schwerer Rechtsverstoß könne sich auch aus einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme eines im Übrigen rechtmäßigen Squeeze Out ergeben. Daneben hat das Gericht (u.a.) die gerügte unzulängliche Dokumentenauslage geprüft.

Aus der bloßen Herbeiführung der Voraussetzungen für einen Squeeze Out könne ein etwaiger Rechtsmissbrauch nicht hergeleitet werden. Die Regelungen in §§ 327 ff. AktG sollen einem Hauptaktionär die Ausschließung einer Restminderheit im Interesse einer effizienten Unternehmensführung ermöglichen. Dieser Zweck sei grundsätzlich legitim, ohne dass es auf das Vorliegen zusätzlicher unternehmerischer Gründe im Einzelfall ankomme, so dass der Squeeze Out seine Rechtfertigung „in sich“ trage.

Vor diesem Hintergrund könnten nur eklatante Fallgestaltungen als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, wenn etwa deutliche Anhaltspunkte dafür bestünden, dass der gesetzgeberische Zweck entfremdet und stattdessen ein anderweitig aufgestelltes Verbot unterlaufen werde oder die beabsichtigte Maßnahme in ihrer Benachteiligung der Minderheit

über das vom Gesetz vorgesehene Maß deutlich hinausgehe, wobei an den von den Minderheitsaktionären zu führenden Nachweis einer Zweckentfremdung hohe Anforderungen zu stellen seien.

Eine bewusste Zweckentfremdung des Squeeze Out-Verfahrens ergebe sich insbesondere nicht aus der Behauptung, die Antragstellerin habe die Absicht, durch den Squeeze Out die Anordnung und Durchführung der bereits seit 2022 betriebenen Sonderprüfung (§ 142 AktG) zu verhindern.

Zwar sei ein Squeeze Out zu einer solchen Verhinderung grundsätzlich geeignet. Denn Aktionäre, die eine gerichtliche Bestellung eines Sonderprüfers beehrten, hätten gemäß § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie das dafür erforderliche Quorum an Aktien seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung innehätten und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag hielten, wodurch die Antragsberechtigung für die Dauer des gerichtlichen Verfahrens gesichert werden solle. Erfolge der Squeeze Out also, bevor die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig würde, führe dies zur Unzulässigkeit des Antrags. Durch Eintragung des Squeeze Out könne also dem Begehren der Sonderprüfung der Boden entzogen werden. Jedoch habe das Gericht nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststellen können, dass die Hauptaktionärin den Squeeze Out mit dem Ziel des Unterlaufens der Sonderprüfung betrieben habe. Ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen dem Streit über die Bestellung eines Sonderprüfers und dem Squeeze Out könne eine solche zweckwidrige Zielsetzung zwar indizieren. Allerdings sei die fragliche Sonderprüfung erstmals am 31.08.2022 beantragt worden, während das Übertragungsverlangen der Hauptaktionärin bereits auf den 23.06.2022 datierte. Der Squeeze Out sei also nicht – überwiegend wahrscheinlich – in Reaktion auf die sich abzeichnende Sonderprüfung erfolgt.

Ein Squeeze Out könne auch keine Schadensersatzansprüche „vereiteln“. Schließlich sei das Gericht im Spruchverfahren berechtigt, solche Schadensersatzansprüche zu berücksichtigen, wenn es die Höhe der von den Minderheitsaktionären zu beanspruchenden Abfindung bewertet.

Fehlerhafte Dokumentenauslage

Ein besonders schwerer Rechtsverstoß ergebe sich schließlich auch nicht daraus, dass auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 28.04.2023 der Jahresabschluss für 2022 noch nicht ausgelegt war.

Zwar seien nach dem Wortlaut des § 327c Abs. 3 Nr. 2 AktG die Jahresabschlüsse und Lageberichte „für die letzten drei Geschäftsjahre“ – und damit im konkreten Fall auch der Jahresabschluss 2022 – vorzulegen. Allerdings könne dann ein Squeeze Out immer erst beschlossen werden, wenn die Berichtserstattung für das abgelaufene Geschäftsjahr bereits angefertigt worden sei. Gegen eine solche Auslegung spreche auch der Gleichlauf mit der Vorschrift des § 175 Abs. 2 AktG, wonach für die ordentliche Hauptversammlung ebenfalls vorgeschrieben sei, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht auszulegen seien. Aus § 175 Abs. 1 und Abs. 3 AktG ergebe sich aber, dass damit nur der festgestellte Jahresabschluss gemeint sei. Deshalb verlange auch § 327c Abs. 3 Nr. 2 AktG nur die Auslegung der festgestellten Jahresabschlüsse, nicht aber solcher, die lediglich vom Vorstand

aufgestellt, jedoch weder geprüft noch vom Aufsichtsrat gebilligt wurden.

Etwas anderes folge auch nicht aus Treu und Glauben (§§ 226, 242 BGB). Selbst wenn die Antragstellerin die ursprüngliche gesetzliche Frist des § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB (bis zum 31.3.2023) gewahrt hätte, hätte der Jahresabschluss 2022 nur 28 Tage später noch nicht geprüft und gebilligt vorliegen müssen.

Der Jahresabschluss 2021 sei, ungeachtet des Umstandes, dass die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils nach § 322 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Abs. 5 HGB erklärt wurde, ordnungsgemäß ausgelegt worden. Denn die Nichtabgabe eines Prüfungsurteils ermögliche im Gegensatz zum Abbruch der Prüfung eine formal ordnungsgemäße Beendigung der Prüfung und erlaube damit auch die Feststellung des Jahresabschlusses.

KG Berlin, Beschl. v. 16. Oktober 2023 – 2 AktG 1/23, BeckRS 2023, 29426

OLG München zur Anwendbarkeit der Aktionärsrechterichtlinie bei Delisting zwischen Einladung und Hauptversammlung

Das OLG München hatte über die Berufung einiger Minderheitsaktionäre zu entscheiden, die sich mit der Anfechtungsklage gegen den Beschluss über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wehrten.

Sachverhalt

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft. Diese schloss mit der zu 76,65 % an der Beklagten beteiligten GmbH einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Am 23.12.2021 veröffentlichte die Beklagte im Bundesanzeiger die Einladung zu einer außerordentlichen Hauptversammlung am 03.02.2022. TOP 1 der Hauptversammlung war die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der GmbH als herrschendem Unternehmen und der Beklagten als abhängigem Unternehmen.

Die Aktionäre der Beklagten konnten sich bis spätestens zum 27.01.2022, 24:00 Uhr zur Teilnahme

an der Hauptversammlung anmelden und hatten das Recht, im Wege elektronischer Kommunikation Fragen zu stellen, wobei diese Fragen bis spätestens zum 01.02.2022, 24:00 Uhr über das Investor-Portal der Beklagten zugegangen sein mussten. Mit Wirkung zum Ablauf des 30.12.2021 waren die Aktien der Beklagten nur noch im Freiverkehr, aber nicht mehr an der Börse handelbar.

In der Hauptversammlung vom 03.02.2022 wurde der Beschlussvorschlag zu TOP 1 angenommen. Die Kläger erklärten daraufhin Widerspruch zur Niederschrift gegen TOP 1.

Sie meinen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung gemäß § 243 Abs. 1 AktG aufgrund ihrer Gesetzeswidrigkeit für nichtig zu erklären seien. So sei schon die Einladung zur Hauptversammlung fehlerhaft, da der darin enthaltene Hinweis, dass, sollte der Aktionär mehr als eine Person bevollmächtigen, die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen Bevollmächtigten zurückweisen könne, eine unzulässige Einschränkung des

Teilnahmerechts darstelle. § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG sei nämlich im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 UA. 2 Satz 2 der RL 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 richtlinienkonform auszulegen. Demzufolge seien Aktionäre, die Aktien einer Gesellschaft in mehr als einem Wertpapierdepot halten, berechtigt, für die in jedem einzelnen Wertpapierdepot gehaltenen Aktien jeweils einen eigenen Vertreter für jede Hauptversammlung zu bestellen.

Darüber hinaus sei das Fragerecht der Aktionäre durch eine unzulässige Verkürzung der Frist zur Einreichung schriftlicher Fragen in rechtswidriger Weise beeinträchtigt worden. Da das COVID-19-Maßnahmengesetz (COVMG) kein eigenes Fristenregime enthalte, seien – dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Satz 2 COVMG entsprechend – Fragen bis zum Ablauf des 02.02.2022 und nicht – wie in der Einladung ausgeführt – nur bis zum Ablauf des 01.02.2022 zulässig gewesen.

Die Beschlüsse seien auch nicht mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen, da die Mehrheitsaktionärin der Beklagten bei der Abstimmung über den streitgegenständlichen Beschluss am 03.02.2022 aufgrund nach dem WpHG fehlerhafter Stimmrechtsmeldungen einem Stimmrechtsverbot nach § 44 Abs. 1 Satz 3 WpHG unterlegen hätte.

Die Beklagte erwidert, dass § 44 WpHG aufgrund des Delistings mit Ablauf des 30.12.2021 keine Anwendung mehr finde.

Entscheidung des OLG München

Das OLG München hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen und damit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Beklagten vom 03.02.2022 für rechtmäßig befunden.

Keine mangelhafte Einladung

Die Wiedergabe des Wortlauts des § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in der Einladung stelle keinen Einberufungsmangel dar. § 125 Abs. 2, Abs. 1 Satz 4 AktG verlange nämlich nur, dass in der Einladung auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hingewiesen werde.

Der in der Einladung enthaltende Hinweis, dass, sollte der Aktionär mehr als eine Person

bevollmächtigen, die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen Bevollmächtigten zurückweisen könne, sei weder falsch noch irreführend.

Zwar könne sich eine Ermessensreduzierung der Gesellschaft hinsichtlich der Zulassung von Bevollmächtigten aus Art. 10 Abs. 2 Satz 2 der RL 2007/36/EG vom 11.07.2007 ergeben, allerdings komme es im vorliegenden Fall nicht darauf an. Denn aufgrund des Delistings unterliege die Beklagte nicht mehr der Aktionärsrechterichtlinie.

Der Freiverkehr falle nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie, denn dieser erstreckte sich nur auf den geregelten Markt. Der Begriff des „geregelten Marktes“ sei in der Aktionärsrechterichtlinie als „ein von einem Marktbetreiber betriebenes und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Dritten am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nichtdiskretionären Regeln in der Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäß den Regeln und/oder den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten und ordnungsgemäß und gemäß Teil III dieser Richtlinie funktioniert“ legal definiert.

Der Freiverkehr unterliege nicht diesen Regeln. Denn die Teilnahme am Handel und die Einbeziehung von Wertpapieren zum Handel nach § 48 Abs. 1 Satz 3 BörsG werde durch privatrechtliche Allgemeine Geschäftsbedingungen i.S.d. §§ 305 ff. BGB geregelt.

Dass die Beklagte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung am 23.12.2021 noch börsennotiert war, ändere an der Nichtanwendbarkeit der Aktionärsrechterichtlinie auf die Hauptversammlung der Beklagten vom 03.02.2022 nichts. Für die Frage des temporalen Anwendungsbereichs der Aktionärsrechterichtlinie sei vielmehr allein auf den Zeitpunkt der Hauptversammlung abzustellen.

Einer Vorlage an den EuGH zur Durchführung eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV bezüglich der vorstehenden Fragen bedürfe es nicht, da es für jeden klar sein müsse (*acte clair*), dass die Aktionärsrechterichtlinie mangels Börsennotierung zum Zeitpunkt der Hauptversammlung nicht anwendbar sei.

Fragerecht der Aktionäre

Eine rechtswidrige Verkürzung des Fragerechts der Aktionäre durch die Angabe in der Einladung zur Hauptversammlung, dass Fragen von Aktionären bis zum 01.02.2022, 24:00 Uhr der Beklagten zugegangen sein müssten, liege ebenso wenig vor.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 COVMG könne der Vorstand „vorgeben, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung“ einzureichen seien. Dabei sei § 1 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 COVMG dahingehend auszulegen, dass der Tag der Hauptversammlung bei der Fristberechnung nicht mitzurechnen sei. Demnach sei der „Tag vor der Versammlung“ nicht der 02.02.2022, sondern der 01.02.2022.

Da es sich bei § 1 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 COVMG um ein § 131 AktG abänderndes Gesetz handle, gelten für § 1 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 COVMG auch die Regelungen, die ansonsten für die Fristberechnung im AktG gelten. Nachdem es sich bei der Frist des § 1 Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 COVMG um eine von der Hauptversammlung zurückzuberechnende Frist handle, wäre dies § 121 Abs. 7 AktG.

Erforderliche Mehrheit

Laut dem OLG München war die Mehrheitsaktionärin bei der Fassung des streitgegenständlichen Beschlusses am 03.02.2022 auch nicht ihrer Stimmrechte gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 WpHG verlustig.

Hier könne ebenfalls offenbleiben, ob gegen Mitteilungspflichten nach § 33 Abs. 1 WpHG verstoßen worden sei, denn ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delistings der Beklagten gälten bezüglich der Beklagten nur noch die Mitteilungspflichten des § 20 Abs. 1 bis 6 AktG und bestimmten sich die Folgen eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten des § 20 AktG nur noch nach § 20 Abs. 7 AktG. Ein Stimmrechtsausschluss nach § 20 Abs. 7 AktG sei nicht einmal von den Klägern behauptet worden.

Die beiden Mitteilungsregime für börsennotierte und nichtbörsennotierte Aktiengesellschaften seien strikt voneinander zu trennen. Der Gesetzgeber habe doppelte Publizitätspflichten der Gesellschaften vermeiden und erreichen wollen, dass börsennotierte Gesellschaften ausschließlich den Mitteilungspflichten des WpHG unterworfen seien.

Eine erweiternde Auslegung des § 44 Abs. 1 Satz 3 WpHG oder gar eine Analogie scheide mangels Regelungslücke ebenfalls aus.

Der Gefahr des unbemerkten „Anschleichens“ eines Investors, indem sich dieser „klammheimlich“ eine 75 %-Mehrheit verschafft und sodann nach mittlerweile erfolgtem Delisting der Gesellschaft im Vorfeld einer Hauptversammlung eine Mitteilung nach § 20 Abs. 1 bis 6 AktG macht, ohne wegen der zunächst unterbliebenen Mitteilungen einen Stimmrechtsverlust in der Hauptversammlung befürchten zu müssen, sei dem Gesetzgeber bekannt. Deshalb habe er damals den sechsmonatigen nachwirkenden Rechtsverlust in den Sanktionskatalog des § 28 Abs. 1 Satz 3 WpHG a.F., der dem nunmehr geltenden § 44 Abs. 1 Satz 3 WpHG entspricht, eingeführt.

Diese Einführung des nachwirkenden Rechtsverlusts erfolgte jedoch zeitlich weit nach der oben dargelegten scharfen Trennung der Mitteilungsregime bei börsennotierten Gesellschaften einerseits und bei nicht börsennotierten Gesellschaften andererseits im Jahr 1998. Wenn der Gesetzgeber daher zehn Jahre nach der expliziten Trennung der beiden Mitteilungsregime bezüglich eines der beiden Bereiche aufgrund einer von ihm gesehenen Missbrauchsgefahr eine schärfere Sanktion (nachwirkender Rechtsverlust) neu einführe, dies jedoch hinsichtlich des anderen Bereichs unterlasse, so sei davon auszugehen, dass es sich dabei um eine bewusste gesetzgeberische Entscheidung handle.

OLG München, Urt. v. 11. Oktober 2023 – 7 U 380/23, BeckRS 2023, 29257

OLG Brandenburg zum Freigabeverfahren nach AktG – Keine Berücksichtigung unangemessener Ausgleichszahlungen und als Schadensersatz geltend zu machender materieller Schäden innerhalb der Interessenabwägung

Das OLG Brandenburg hatte im Rahmen eines aktienrechtlichen Freigabeverfahrens über die Freigabe der Eintragung eines Unternehmensvertrags zu entscheiden. In diesem Zusammenhang hatte es die wirtschaftlichen Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen (§ 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG). Unberücksichtigt blieben auf Seiten der Aktionäre etwaige unangemessene Ausgleichs- und Abfindungszahlungen sowie sonstige materielle Schäden, die als Schadensersatz nach § 246a Abs. 4 Satz 1 AktG geltend gemacht werden können. Auf Seiten der Gesellschaft seien auch sog. Nichteintragungsnachteile zu berücksichtigen.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist eine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft, deren Anteile zu knapp 75 % von einer GmbH gehalten werden, wobei sich die restlichen Aktien in Streubesitz befinden. In einer außerordentlichen Hauptversammlung der Antragstellerin wurde der Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Antragstellerin und vorgenannter GmbH beschlossen. Diesem zufolge hatte die Antragstellerin ihre Leitung der GmbH zu unterstellen, dieser ein Weisungsrecht einzuräumen und ihren Gewinn an diese abzuführen. Im Gegenzug verpflichtete sich die GmbH nach § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der Antragstellerin. Ferner enthielt der Vertragsentwurf eine Regelung betreffend eine jährliche Ausgleichszahlung an außenstehende Aktionäre für jedes volle Geschäftsjahr und verpflichtete die GmbH, außenstehenden Aktionären anzubieten, deren Aktien gegen eine Barabfindung zu erwerben. Die Antragsgegner – Aktionäre der Antragstellerin – haben diesen Beschluss mittels Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage angegriffen.

Die Antragstellerin begehrt im Wege des Freigabeverfahrens nach § 246a AktG die Feststellung, dass die vor dem Landgericht erhobenen Klagen der Eintragung des Vertrages in das Handelsregister nicht entgegenstehen und etwaige Beschlussmängel die Eintragungswirkung unberührt lassen.

Die Antragsgegner meinen, es handele sich um einen rechtsmissbräuchlichen Treuepflichtverstoß. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

diene dazu, den ohnehin faktisch beherrschenden Einfluss der GmbH als Großaktionärin einseitig zu deren Gunsten und auf Kosten der außenstehenden Aktionäre, denen eine angemessene Abfindung bzw. ein angemessener Ausgleich vorenthalten werde, auszuweiten.

Entscheidung des OLG Brandenburg

Das OLG Brandenburg hat dem Antrag stattgegeben. Die Interessenabwägung nach § 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG habe insbesondere ergeben, dass das Vollzugsinteresse der Antragstellerin die Interessen der Antragsgegner überwiege und kein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliege.

Gegenstand der Interessenabwägung

Der Senat folgte ausdrücklich nicht der Auffassung des OLG Stuttgart, wonach – ohne jede Abwägung – ein vorrangiges Vollzugsinteresse schon dann zu bejahen sein könne, wenn ein schützenswertes Aufschubinteresse der Antragsgegner weder dargelegt noch ersichtlich sei. Der Senat stütze sich hierfür auf den Wortlaut des § 246a Abs. 1 Nr. 3 AktG. Gleichwohl sei der Gesetzgeber bei der Gewichtung der Interessen davon ausgegangen, dass bei Aktionären mit geringer Beteiligung regelmäßig die Abwägung zu Gunsten der Gesellschaft ausfallen wird. Insofern sei ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu erkennen.

Bei der Abwägung seien aufseiten der Antragstellerin nicht nur diejenigen Nachteile zu berücksichtigen, die im Falle eines Aufschubs der Eintragung drohten, sondern auch solche, die mit einem Erfolg der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage und der daraus folgenden Nichteintragung einhergingen (sog. Nichteintragungsnachteile). Abzuwägen seien deshalb nicht nur das Interesse an der alsbaldigen Durchführung der Maßnahme und somit am Ausschluss eines Verzögerungsschadens, sondern auch das Interesse an der Vermeidung von Nachteilen, die durch den Erfolg der Anfechtungsklage insgesamt entstünden. Dies entspreche der Zielsetzung des § 246a AktG, eine Eintragung zur Vermeidung wesentlicher Nachteile für die Gesellschaft auch dann zu ermöglichen, wenn der einzutragende

Beschluss zwar wegen Rechtsfehlern anfechtbar ist, aber kein schwerer Rechtsverstoß vorliegt.

Aufseiten der Antragsgegner seien die wirtschaftlichen Nachteile für jeden gesondert festzustellen. Dabei seien solche Nachteile unbeachtlich, die das Ergebnis unternehmerischer Strukturmaßnahmen sind. Im Übrigen sei in Rechnung zu stellen, ob und inwieweit die Möglichkeit bestehe, für die drohenden Nachteile eine Kompensation durch einen Schadensersatzanspruch nach § 246a Abs. 4 Satz 1 AktG zu erhalten.

Inhalt der konkreten Interessenabwägung

Die Abwägung des Gerichts fiel zugunsten der Antragstellerin aus. Im Rahmen der Abwägung berücksichtigte das Gericht zunächst die von der Antragstellerin geltend gemachten Kosten für die Erstellung und Prüfung eines Abhängigkeitsberichts nach §§ 312, 313 AktG. Die hierfür jährlich anfallenden Kosten, entfielen mit Wirksamwerden des Beschlussgegenstandes und seien deshalb multipliziert mit der Mindestlaufzeit des betreffenden Vertrages (hier: fünf Jahre) als Nichteintragungsnachteile einzustellen.

Zudem berücksichtigte das Gericht bei seiner Abwägung das Einsparpotential infolge einer Verkleinerung des Vorstands der AG. Dem stehe nicht entgegen, dass dadurch zusätzliche (Personal-)Kosten bei der GmbH entstehen können, um damit die nach der Eintragung gegenüber der AG bestehenden Weisungsrechte durchzusetzen. Denn aus dem Wortlaut des § 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG ergebe sich, dass die im Nichteintragungsfall der Gesellschaft bzw. Aktionären nicht entstehenden Kosten nicht mit den im Nichteintragungsfall der Gesellschaft entstehenden wirtschaftlichen Nachteilen zu saldieren seien.

Ferner sei für besagte Kostenersparnis unbeachtlich, dass die Mehrheitsaktionärin selbst in früherer Zeit auf eine Erweiterung des Vorstandes zwecks eigener Einflussnahme gedrängt habe. Denn Strukturmaßnahmen seien im Freigabeverfahren grundsätzlich nicht auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Für die Abwägung sei nur relevant, ob und welche Kosten die Antragstellerin für das Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erspare.

Aufseiten der Antragstellerin seien zudem die Kosten einer weiteren Hauptversammlung zwecks Bestätigung der angefochtenen Abstimmung über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag als wesentlicher Nachteil einzustellen. Hiergegen spreche auch nicht, dass die Hauptversammlung durch die Antragstellerin fehlerhaft durchgeführt worden sein könnte. Entgegen der Ansicht der Antragsgegner werde die Abwägung nicht wegen der regelmäßig das Interesse der Minderheitsaktionäre übersteigenden Kosten der Hauptversammlung zu „einer reinen Formalie [reduziert]“, da der Gesetzgeber gerade vorausgesetzt habe, dass die Abwägung nur ausnahmsweise zugunsten der Minderheitsaktionäre ausfallen wird.

Darüber hinaus liege kein rechtsmissbräuchliches Vorgehen der Antragstellerin vor. Dies setze voraus, dass sie ein gesetzliches Instrument für ein sachfremdes Ziel einsetzt, das auf anderem Weg nicht erreicht werden könnte. Der konkrete Vertrag entspreche allerdings dem gesetzlichen Leitbild eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Eine gerichtliche Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Strukturmaßnahme finde nicht statt. Dass diese Strukturentscheidung getroffen werden könne, sei Folge des Erwerbs der erforderlichen Aktienmehrheit des Mehrheitsaktionärs. Einen Schutz des außenstehenden Aktionärs, der aufgrund der (geringen) Größe seiner Beteiligung ohnehin keinen Einfluss auf die Geschäftsführung habe, sehe das Gesetz insoweit nicht vor. Entsprechend sei es unerheblich, ob die mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag verfolgten Vorteile anderweitig erreicht werden könnten.

Das streitgegenständliche Vorgehen der Antragstellerin und der GmbH verstoße überdies nicht gegen gesellschaftsrechtliche Treuepflichten. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag rechtfertige sich aufgrund seiner Übereinstimmung mit dem Gesetz und bedürfe keiner Rechtfertigung nach Maßstäben der Verhältnismäßigkeit. Der Gesetzgeber nahm die insofern erforderliche Abwägung der widerstreitenden Interessen zugunsten des Hauptaktionärs vor, der den vollständigen Gewinn der Gesellschaft vereinnahmen dürfe und im Gegenzug den außenstehenden Aktionären einen Ausgleich zahlen müsse. Im Übrigen sei das Aktieneigentum der außenstehenden (Minderheits-)Aktionäre von Anfang an mit der Möglichkeit belastet gewesen, durch Mehrheitsentschlüsse eine Entwicklung

hinnehmen zu müssen, die den Wünschen der einzelnen Aktionäre nicht entspreche.

Nach Auffassung des Senats sei das Vollzugsinteresse der Antragstellerin vorrangig. Es sei kein schützenswertes Aufschubinteresse der Antragsgegner festzustellen, das die finanziellen Nachteile der Antragstellerin bei einem Aufschub oder einer unterbleibenden Eintragung des Vertrages überwiegen könne. Eine etwaige unangemessene Abfindung sei nicht Gegenstand des Freigabeverfahrens und könne allenfalls in einem nachfolgenden Spruchverfahren geltend gemacht werden. Weitere materielle Schäden könnten ein Schadensersatzanspruch aus § 246a Abs. 4 Satz 1 AktG aufwiegen.

Besonders schwerer Rechtsverstoß

Ein Rechtsverstoß von besonderer Schwere gemäß § 246a Abs. 2 Nr. 3 AktG liege ebenso wenig vor. Dieser müsse in einem solchen Maße rechtswidrig sein, dass die Eintragung und Durchführung des Vertrages ohne tiefere Prüfung im Hauptsacheverfahren unerträglich wären, wie etwa bei einer massiven Verletzung elementarer Aktionärsrechte mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen, die nicht durch Schadensersatz kompensierbar seien.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 15. August 2023 – 6 AktG 1/23, BeckRS 2023, 26120

OLG Frankfurt a.M. zur analogen Anwendbarkeit des § 179a AktG auf die Publikums-KG

Das OLG Frankfurt a.M. hatte im Rahmen einer Berufung u.a. die Frage zu entscheiden, ob § 179a AktG analog auf die Publikums-KG Anwendung findet.

Sachverhalt

Der Kläger, Kommanditist der Beklagten, begehre in erster Instanz die Feststellung der Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses der Beklagten. Die Beklagte ist eine Publikums-KG, deren Gesellschaftsgegenstand u.a. der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken ist. Der betreffende Beschluss kam mit einer Mehrheit von ca. 67 % zustande. Er beinhaltete die Zustimmung zur Veräußerung der einzigen Fondsimmoblie der Beklagten. Das erstinstanzliche Gericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Der Kläger meint, der Beschluss setze eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % voraus, was sich schon aus dem Gesellschaftsvertrag selbst, jedenfalls aber aus einer analogen Anwendung der §§ 179, 179a AktG ergebe: Denn der Beschluss bedürfe zunächst einer Änderung des Unternehmensgegenstands oder komme, da es sich um die einzige Fondsimmoblie handele, einer konkludenten Auflösung der Gesellschaft gleich, wofür der Gesellschaftsvertrag ein entsprechendes Quorum voraussetze. Selbst wenn man dies anders sehe, sei bei

der Auslegung des Gesellschaftsvertrages der Emissionsprospekt zu berücksichtigen, demzufolge die Veräußerung einer Immobilie einer Mehrheit von 75 % bedürfe. Die analoge Anwendbarkeit der §§ 179, 179a AktG auf die Publikums-KG ergebe sich aus dem Umstand, dass Anleger einer solchen KG im Gegensatz zur gesetzestypischen Personengesellschaft regelmäßig einen vorformulierten Gesellschaftsvertrag vorfinden, weshalb aus Gründen des Anlegerschutzes die kapitalgesellschaftlichen Mindestquoten Anwendung finden müssten.

Die Beklagte meint, eine Änderung des Gesellschaftszwecks oder eine Auflösung ihrer selbst sei mit der Veräußerung der Immobilie nicht verbunden. Die Verwaltung einer Immobilie erfasse auch deren Veräußerung, weshalb der Beschluss keine Änderung des Gesellschaftsvertrags voraussetze. Der Beschluss über die Veräußerung selbst könne auch keine konkludente Auflösung darstellen. Außerdem setze der Gesellschaftsvertrag mangels besonderer Anordnung lediglich eine einfache Beschlussmehrheit bei der Veräußerung von Grundstücken voraus und der Prospekt könne zur Auslegung des Gesellschaftsvertrags nur dann herangezogen werden, wenn der Vertrag auf ihn verweise. § 179a AktG sei schon mangels planwidriger Regelungslücke nicht anwendbar.

Entscheidung des OLG Frankfurt a.M.

Das erstinstanzliche Urteil hielt der Überprüfung durch das OLG Frankfurt in jeder Hinsicht stand. Der angegriffene Beschluss sei wirksam zustande gekommen, da die einfache Stimmmehrheit genüge.

Quorum für die Veräußerung von Immobilien unter Berücksichtigung des Emissionsprospekts

In Abweichung vom Einstimmigkeitserfordernis aus § 119 HGB i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB ergebe sich aus dem Gesellschaftsvertrag, dass für den Beschluss über die Veräußerung einer Immobilie die einfache Mehrheit genüge. Auch wenn man den Gesellschaftsvertrag insofern für auslegungsfähig halten wollte, so sei jedenfalls ein Rückgriff auf den Emissionsprospekt verfehlt. Denn dieser könne nur dann herangezogen werden, wenn er im Vertrag in Bezug genommen worden wäre, was Konsequenz der objektiven Auslegung eines Gesellschaftsvertrages sei, nach der nur solche Umstände berücksichtigt werden könnten, die für jeden Dritten erkennbar seien.

Keine Änderung des Gesellschaftszwecks

Der Beschluss setze auch keine Änderung des Gesellschaftszwecks voraus. Zwar sei die Veräußerung von Grundstücken im Gesellschaftsvertrag nicht explizit als Gesellschaftszweck benannt, allerdings nenne der Gesellschaftsvertrag die Veräußerung eines Grundstücks als zustimmungsbedürftiges Geschäft, was widersinnig wäre, wäre dieses Geschäft nicht vom Gesellschaftszweck gedeckt.

Keine konkludente Auflösung der Gesellschaft

Ferner sei keine konkludente Auflösung der Beklagten durch Zustimmung zur Veräußerung des einzigen Fondsgrundstücks beschlossen worden. Insbesondere ergebe sich nichts anderes aus einer Entscheidung des OLG München, in der eine derartige Auslegung eines vergleichbaren Beschlusses lediglich als „abstrakt diskutabel“ angesehen, im konkreten Fall aber gerade nicht angenommen worden sei. Die Veräußerung der einzigen Immobilie habe auch nicht zwingend die Auflösung der Gesellschaft zur Folge.

Analoge Anwendung des § 179a AktG auf die Publikums-KG

Der Beschluss sei auch nicht deshalb unwirksam, weil er nicht die von § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG geforderte Mehrheit von 75 % erhielt. § 179a Abs. 1 Satz 1 AktG sei auf die Beklagte nicht anwendbar. Ausgangspunkt sei eine Entscheidung des BGH, nach der § 179a AktG grundsätzlich nicht auf die Kommanditgesellschaft anwendbar sei.

Das erstinstanzliche Gericht habe diese Entscheidung so verstanden, dass eine analoge Anwendung ausnahmsweise dann in Betracht käme, wenn die konkrete Publikums-KG der Struktur einer Aktiengesellschaft angenähert sei und die Einwirkungsmöglichkeiten des Kommanditisten vergleichbar gering mit denjenigen eines Aktionärs seien.

Nach wohl herrschender Auffassung in der Literatur dürfe aus Gründen des Verkehrsschutzes die Ausgestaltung des Innenverhältnisses keine Rolle spielen, weshalb wegen des in §§ 126 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB normierten Grundsatzes der Unbeschränktheit und Unbeschränkbarkeit der Vertretungsmacht eine analoge Anwendung von § 179a AktG auf die Publikums-KG abzulehnen sei.

Die Gegenansicht halte die analoge Anwendung wegen des aktionärsgleichen Ausschlusses der Gesellschafter von Geschäftsführungsentscheidungen für geboten.

Nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. sei § 179a AktG jedenfalls dann nicht analog auf eine Publikums-KG anwendbar, wenn die Gesellschafter – wie vorliegend nach dem Gesellschaftsvertrag – der Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens zustimmen müssten. Denn der – im Einzelnen umstrittene – Schutzgehalt der Norm gewährleiste einen materiellen Schutz der Aktionäre vor einer ohne ihre Beteiligung vorgenommenen Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens mittels eines mit Außenwirkung verbundenen Beschlussvorbehalts und Informationspflichten des Vorstands zugunsten der Aktionäre. Dieser Schutz sei aber bei der Publikums-KG nicht erforderlich, wenn – wie bei der Beklagten – die Beteiligung der Gesellschafter an der Übertragung sichergestellt sei. Mangels

Vergleichbarkeit des Sachverhalts mit dem in § 179a AktG geregelten Tatbestand scheitere eine Analogie. Im Übrigen lässt das Gericht die Frage nach der analogen Anwendung aber offen.

Im Weiteren bezieht das Gericht Stellung dazu, dass nach dieser Differenzierung – also ob der Gesellschaftsvertrag einen Zustimmungsvorbehalt für derartige Geschäfte vorsehe – Kenntnis vom Innenverhältnis der Gesellschaft notwendig sei, wollte man die Analogie nicht umfänglich ausschließen. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Rechtsverkehr trotz mangelnder Einsichtsmöglichkeit des Gesellschaftsvertrags im Handelsregister hinreichend geschützt sei. Denn erstens sei die Abgrenzung zwischen KG und Publikums-KG, die keine eigene

Rechtsform darstelle, ohnehin nicht trennscharf. Ferner genüge für die Anwendbarkeit des § 179a AktG, dass ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft übertragen werden solle. Insofern sei der Vertragspartner auf Informationen durch die Gesellschaft angewiesen. Der von §§ 126 Abs. 2, 161 Abs. 2 HGB vermittelte Drittschutz wäre deshalb – wollte man § 179a AktG analog anwenden – ohnehin eingeschränkt. Deshalb stehe die Notwendigkeit, das Innenverhältnis der Gesellschaft zu kennen, der vorgenommenen Abgrenzung nicht entgegen.

OLG Frankfurt. Urt. v. 12. September 2023 – 5 U 116/22,
BeckRS 2023, 29820

Weitere Entscheidungen in Kürze

KG Berlin zur Begründetheit eines umwandlungsrechtlichen Freigabeantrags bei Ausbleiben des fristgerechten Nachweises des Bagatellquorums trotz unstreitig ausreichenden Anteilsbesitzes

Das KG Berlin hatte über die Frage zu entscheiden, ob das Bagatellquorum gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG auch dann durch Urkunde nachzuweisen ist, wenn ein die Bagatellgrenze überschreitender Anteilsbesitz zwischen den Parteien unstreitig ist.

Sachverhalt

Die Antragstellerin ist eine Aktiengesellschaft, die Unternehmen mit komplexen IT-Systemlandschaften unterstützt. Die Antragstellerin hatte in der Vergangenheit trotz hoher Gewinne keine Dividenden an die Aktionäre ausgezahlt, da ein entsprechender Hauptversammlungsbeschluss nie zustande kam. In der Folge entstanden hohe Kapital- und Gewinnrücklagen, für die die Antragstellerin keine sinnvolle Anlagemöglichkeit sah. Sie erwog daher, wesentliche Teile dieses „freien“ Vermögens auf eine Tochter-AG abzuspalten und ihre operative Tätigkeit in der Antragstellerin fortzuführen. Nach der Abspaltung sollten die Beteiligungsverhältnisse an der Tochter-AG denen an der Antragstellerin entsprechen.

Zunächst wurde der ursprünglich von der Antragstellerin avisierte Hauptversammlungsbeschluss zur Abspaltung durch Gegenantrag einer Aktionärin der Antragstellerin hinsichtlich der Höhe des in die Kapitalrücklage der Tochter-AG einzuzahlenden Betrags abgeändert. Anschließend wurde der so vorgeschlagene Abspaltungs- und Übernahmevertrag mit der erforderlichen Mehrheit am 29.03.2023 angenommen. Infolge des abgeänderten Beschlusses war ein höherer Betrag in die Kapitalrücklage der Tochter-AG einzuzahlen.

Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär der Antragstellerin am 02.05.2023 Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage vor dem LG Berlin erhoben. Die Antragstellerin hat daraufhin vor dem KG Berlin begehrt, festzustellen, dass die Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage des Antragsgegners der Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister nicht entgegensteht, und damit gemäß

§ 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 UmwG Freigabe des im Handelsregister einzutragenden Hauptversammlungsbeschlusses über einen Abspaltungs- und Umwandlungsvertrag begehrt.

Entscheidung des KG

Der Antrag hatte Erfolg. Der Antragsgegner habe seine die Bagatellgrenze überschreitende Beteiligung an der Antragstellerin nicht gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG nachgewiesen. Überdies sei der Antrag wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 UmwG begründet.

Handelsregistereintragung der Abspaltung

Die handelsregisterliche Anmeldung der Abspaltung erfordere gemäß §§ 125, 16 Abs. 2 Satz 1 UmwG die Erklärung der Vertretungsorgane, dass eine Klage gegen den Abspaltungsbeschluss nicht vorliegt. Dieser Erklärung stehe es gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 UmwG gleich, wenn ein Gericht auf Antrag des Rechtsträgers, gegen dessen Beschluss sich die Klage richtet, durch Beschluss feststelle, dass die Erhebung der Klage nicht entgegenstehe. Dieser Beschluss ergehe unter anderem gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG, wenn der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen habe, dass er einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 halte. Der Beschluss ergehe gemäß § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 UmwG auch, wenn die Klage offensichtlich unbegründet ist.

Nachweis des Bagatellquorums

Der Begründetheit des Antrags der Antragstellerin stehe nicht entgegen, dass diese dem Vortrag des Antragsgegners, er halte EUR 20.000 an der Antragstellerin, nicht bestritten habe. Ob der Nachweis der Beteiligung nach § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG entbehrlich ist, wenn das Erreichen des Quorums unstreitig ist, ist umstritten.

Einer Gegenansicht zufolge sei der formale Nachweis entbehrlich. Dafür spreche, dass dieser einerseits keinem Selbstzweck folge und überdies vielmehr das Erreichen des Quorums und nicht der Nachweis selbst maßgebliches Kriterium sei. Das KG hält diesem Ansatz den Wortlaut der Norm entgegen. Unter Verweis auf § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG und auf hierzu von dem Senat ergangene Rechtsprechung führt das KG aus, dass die Freigabeentscheidung nur dann ergehen könne, wenn der Antragsteller seinen Anteilsbesitz durch Urkunde nachgewiesen habe. Maßgebliches Kriterium sei daher gerade nicht das Erreichen des Quorums, sondern die Führung des Nachweises. Andernfalls hätte es der spezifischen Formulierung des § 16 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 UmwG und des Hinweises auf ein Nachweiserfordernis nicht bedurft.

Auch die Systematik spreche, wieder unter Verweis auf § 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG, für ein Nachweiserfordernis. Die gemeinsame Aufführung des in Nr. 2

genannten Nachweiserfordernisses mit den alternativen, aber unstreitig materiellen Freigabekriterien in den Nr. 1 und 3 lege nahe, dass es sich auch bei der Nr. 2 um ein materielles Freigabekriterium handele. Gegen eine schlichte (entbehrliche) Verfahrensregel spreche auch, dass es sich bei der Wochenfrist um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handele, die nicht verlängert werden könne und auch einer Widereinsetzung in den vorigen Stand nicht zugänglich sei.

Gegen diese Ansicht könne auch nicht im Einzelfall sprechen, dass das Erreichen der erforderlichen Beteiligungshöhe unstreitig sei. Für die Einordnung des Tatbestands als materielle Ausschlussfrist oder als bloßes prozessuales Beibringungserfordernis komme es nicht auf den Einzelfall an.

KG Berlin, Beschl. v. 25. September 2023 – 12 AktG 3/23, ZIP 2023, 2298

BayObLG zur Bemessung der Barabfindung im Spruchverfahren nach dem Net Asset Value

Das Bayrische Oberste Landesgericht hatte im Spruchverfahren als Beschwerdeinstanz darüber zu entscheiden, ob die Net-Asset-Value-Methode (im Folgenden: NAV-Methode) eine geeignete Bewertungsmethode darstellt, um den Unternehmenswert einer vermögensverwaltenden Gesellschaft festzustellen.

Sachverhalt

Die Hauptversammlung einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft fasste den Beschluss, die Aktien der Minderheitsaktionäre (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen eine Barabfindung i.H.v. EUR 136 je Aktie auf den Hauptaktionär (im Folgenden: Beschwerdegegner) zu übertragen. Der Geschäftsbetrieb der Aktiengesellschaft besteht im Wesentlichen in der Verwaltung eigenen Vermögens einschließlich von Immobilien im Inland und in den USA.

Die Bewertungsgutachter ermittelten in Anwendung der NAV-Methode einen Unternehmenswert von EUR 13.125.999 und damit einen Wert von EUR 132,92 pro Aktie.

Die vom LG München I bestellten Abfindungsprüfer kamen in ihrem Prüfungsbericht zu dem Ergebnis, die von der Beschwerdeführerin festgelegte Barabfindung i.H.v. EUR 136 pro Stückaktie sei angemessen.

Die Beschwerdeführer meinen hingegen, die festgelegte Abfindung sei schon deshalb nicht angemessen, weil die herangezogene NAV-Methode ungeeignet sei. Auch bei Anwendung dieser Methode hätten steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt werden müssen. Zudem sei die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände fehlerhaft erfolgt. Auch müssten die Vorerwerbspreise berücksichtigt werden, die der Beschwerdegegner und die Gesellschaft selbst bei Erwerb eigener Aktien gezahlt hätten.

Entscheidung des BayObLG

Das BayObLG hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Die vom Beschwerdegegner auf EUR 136 festgelegte Barabfindung sei angemessen und müsse, wie das LG zutreffend festgestellt habe, nicht erhöht werden.

Die nach § 327b Abs. 1 Satz 1 AktG festgelegte Höhe der Barabfindung berücksichtige die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung. Die Abfindung spiegele den „vollen, wirklichen“ Wert der Unternehmensbeteiligung der Beschwerdeführer wider.

Bewertungsmethode

Laut *BayObLG* sei die NAV-Methode eine anerkannte, in der Praxis gebräuchliche und für den konkreten Bewertungszweck geeignete, fachgerechte Bewertungsmethode.

Der Bewertung nach der in der Wirtschaftswissenschaft anerkannten NAV-Methode sei gegenüber einer Bewertung nach dem Ertragswertverfahren der Vorzug zu geben, da die Aktiengesellschaft überwiegend eigenes Vermögen verwaltet.

Der Wert einer vermögensverwaltenden Gesellschaft sei die Summe der Verkehrswerte ihrer Kapitalanlagen zuzüglich des Werts sonstiger Vermögensgegenstände und abzüglich des Gegenwartswerts der Verbindlichkeiten. So handle es sich um eine modifizierte Ertragsbewertung, bei der die spezifischen Gegebenheiten einer vermögensverwaltenden Gesellschaft angemessen berücksichtigt würden. Sie vermeide die Schwierigkeiten, die sich bei der Prognose künftiger Erträge daraus ergäben, dass vermögensverwaltende Gesellschaften

einerseits regelmäßig wiederkehrende Dividenden- und Mieterträge und andererseits einmalige Erträge aus Veräußerungsgeschäften erwirtschafteten, die nicht ohne Weiteres zur Schätzung künftiger Erträge herangezogen werden könnten.

Auch wenn steuerliche Verlustvorträge bei der NAV-Methode, anders als bei Ertragswertmethode, unberücksichtigt bleiben, führe dies nicht dazu, dass die NAV-Methode ungeeignet sei. Dies beruhe auf dem konzeptuellen Unterschied der beiden Methoden. Unabhängig davon sei das operative Geschäft der Aktiengesellschaft in der Vergangenheit nachhaltig negativ gewesen und auch unter Berücksichtigung von Kursgewinnen und Wertentwicklungen der Beteiligungen bleibe kein steuerlich relevantes Ergebnis übrig, das die Aktiengesellschaft nutzen könnte, um diese Verlustvorträge zu verrechnen.

Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

Bei der Anwendung der NAV-Methode sei jeder Vermögensgegenstand gesondert zu betrachten, wobei die Einzelbewertung nach der Methode erfolgen könne, die jeweils passend erscheint.

BayObLG, Beschl. v. 23. August 2023 – 101 W 184/21, NZG 2023, 1458

OLG Frankfurt a.M. zur Abgrenzung des aktienrechtlichen Statusverfahrens zum arbeitsgerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren

Das OLG Frankfurt a.M. hatte im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens u.a. über den Prüfumfang des aktienrechtlichen Statusverfahrens gemäß §§ 95 ff. AktG sowie dessen Abgrenzung zum arbeitsgerichtlichen Wahlanfechtungsverfahren gemäß § 26 Abs. 2 MgVG zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Antragsgegnerin nach einer grenzüberschreitenden Verschmelzung. Antragsteller ist der in dem einzigen Betrieb der Antragsgegnerin gebildete Betriebsrat. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Aufsichtsrat nach der Verschmelzung sollte über Anwendung der gesetzlichen

Regeln des MgVG (§§ 23 ff.) realisiert werden. Um die Anzahl der Sitze der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat auf die Mitgliedstaaten zu verteilen, wurde ein „besonderes Verhandlungsgremium“ gegründet. Dieses beschloss, die zwei zur Verfügung stehenden Plätze auf Deutschland zu verteilen. Die Geschäftsführung der Antragsgegnerin machte nunmehr in deren Geschäftsblättern bekannt, dass ihrer Auffassung nach der Aufsichtsrat nicht vorschriftsgemäß zusammengesetzt sei. Der Antragsteller beantragte daher erstinstanzlich in einem Statusverfahren nach § 97 AktG festzustellen, dass der Aufsichtsrat ordnungsgemäß gebildet sei. Dem ist die Antragsgegnerin entgegengetreten und beantragte – nach Auslegung des Antragsbegehrens seitens des Gerichts – ihrerseits außerdem

festzustellen, dass entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht dieser selbst, sondern der Konzernbetriebsrat einer anderen AG als Wahlorgan in der betreffenden Frage zuständig sei. Der Antrag des Antragstellers wurde erstinstanzlich abgewiesen. Hiergegen legte der Antragsteller Beschwerde ein, der nicht abgeholfen wurde.

Er meint u.a., der Antragsgegnerin sei die Einleitung eines Statusverfahrens nach § 97 AktG verwehrt, weil sie die Wahl der beiden gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nicht fristgerecht angefochten habe.

Entscheidung des OLG Frankfurt a.M.

Das OLG Frankfurt a.M. versagte der Beschwerde weitgehend den Erfolg.

Zunächst sei die Frage nach dem richtigen Wahlorgan nicht Gegenstand des Statusverfahrens, da sie weder die Größe noch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates nach § 96 AktG betreffe, sondern eine konzernrechtliche Vorfrage behandle. Die ausschließliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte beziehe sich nur auf die Zusammensetzung und Größe des Aufsichtsrats. Die Frage nach dem zuständigen Wahlgremium betreffe aber die Wahl der

Aufsichtsratsmitglieder und nicht dessen Größe oder Zusammensetzung. Im konkreten Fall führe dies dazu, dass der Gegenantrag der Antragsgegnerin insofern unzulässig sei.

Der im Übrigen zulässige Antrag der Antragsgegnerin sei jedoch begründet, wohingegen der Antrag des Antragstellers unbegründet sei. Eine Sperrung des Statusverfahrens aufgrund einer nicht angefochtenen Wahlentscheidung komme bereits aufgrund der unterschiedlichen Streitgegenstände nicht in Betracht. Der Antragsteller ziehe die Unterschiede beider Verfahren nicht hinreichend in Betracht. Die Wahlanfechtung gemäß § 26 Abs. 2 MgVG betreffe die Anfechtung der Wahl eines konkreten Arbeitnehmersvertreters. Davon zu unterscheiden sei das hier nach § 24 Abs. 2 MgVG i.V.m. §§ 95 ff. AktG statthafte Statusverfahren, bei dem es um die von konkreten Personen und Wahlvorgängen unabhängige, zutreffende abstrakte Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Sinne von § 96 AktG gehe.

OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 23. August 2023 – 21 W 13/23, BeckRS 2023, 22952

BGH zum Stimmrechtsausschluss des herrschenden Unternehmens im faktischen Konzern bei Interessenkonflikt

Der BGH hatte im Rahmen einer Anfechtungs- und Nichtigkeits- sowie positiven Beschlussfeststellungsklage u.a. über einen Stimmrechtsausschluss zulasten eines Mehrheitsaktionärs bei einem Beschluss des abhängigen Unternehmens bzgl. der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen dessen Organe zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Beklagte ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die zu über 52 % von einer Mehrheitsaktionärin gehalten wird. Die Mehrheitsaktionärin ist Teil einer Unternehmensgruppe, von der die Beklagte zu einem Kaufpreis von EUR 34 Mio. 100 % der Gesellschaftsanteile erwarb. Nach Auffassung der Klägerin, die knapp 34 % der Anteile an der Beklagten hält, sei der Mehrheitsaktionärin durch Vereinbarung eines unangemessen hohen Kaufpreises verdeckt Vermögen zugewendet worden. Zunächst

beschloss die Hauptversammlung der Beklagten, gegen die Mehrheitsaktionärin Ersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Anteilserwerb geltend zu machen. In einer späteren Hauptversammlung der Beklagten wurde unter Berücksichtigung der Stimmen der Mehrheitsaktionärin ein Beschlussantrag abgelehnt, nach dem die Beklagte ergänzend auch Ersatzansprüche gegen ihren Vorstand und ihren Aufsichtsrat geltend machen sollte. Gegen den Ablehnungsbeschluss legte die Klägerin Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage sowie positive Beschlussfeststellungsklage, gerichtet auf Fassung jenes Beschlusses, ein.

Sie meint u.a., die Stimmen der Mehrheitsaktionärin hätten wegen eines Interessenkonflikts nicht gezählt werden dürfen. Nachdem die Klage in erster Instanz abgewiesen wurde, hatte sie in der Berufung Erfolg. Der Beschluss sei wegen eines

Verstoßes gegen § 136 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 AktG anfechtbar und die positive Beschlussfeststellungsklage habe Erfolg.

Entscheidung des BGH

Die Revision beim BGH blieb erfolglos. Der Senat ist der Ansicht, dass in sinngemäßer Anwendung des § 136 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 AktG ein das Stimmrecht ausschließender Interessenkonflikt des herrschenden Unternehmens im faktischen Konzern vorliege, wenn über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Organmitglieder des abhängigen Unternehmens beschlossen wird und die vorgeworfene Pflichtverletzung auf Veranlassung und zugunsten des herrschenden Unternehmens begangen

worden sein soll. Ratio des § 136 Abs. 1 S. 1 Alt. 3 AktG sei, dass ein Gesellschafter nicht Richter in eigener Sache sein dürfe. Doch genau dies sei in der vorliegenden Konstellation der Fall, weil der Mehrheitsgesellschafter bei der Beurteilung des Verhaltens der Organe gleichsam über die Billigung eigenen (Fehl-)Verhaltens abstimme. Es liege gerade ein typisierter Interessenkonflikt zwischen dem Interesse des Mehrheitsaktionärs und dem Gesellschaftsinteresse an der Durchsetzung von Ersatzansprüchen gegen ihre Organmitglieder gem. §§ 318, 93, 116 AktG vor.

BGH, Urt. v. 28. November 2023 – II ZR 214/21, NZG 2024, 198.

OLG Köln zur Beweislastumkehr nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG im Direktprozess zwischen geschädigter Gesellschaft und D&O-Versicherer

Das OLG Köln hatte u.a. darüber zu entscheiden, ob die Beweislastumkehr nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG auf den Direktprozess aus abgetretenem Recht, mithin im Deckungsverhältnis, zugunsten der geschädigten Gesellschaft Anwendung findet.

Sachverhalt

Die Parteien streiten über Ansprüche der Klägerin, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, aus abgetretenem Recht ihres vormaligen Geschäftsführers aus einem D&O-Versicherungsvertrag, den die Klägerin mit einer teilweise von der Beklagten gehaltenen Gesellschaft geschlossen hatte. Die Beklagte selbst ist ebenfalls eine Versicherungsgesellschaft und nach dem Versicherungsvertrag für Streitigkeiten im Deckungsverhältnis prozessführungsbefugte Prozesspartei. Die Beklagte hatte zuvor Schadensersatz von ihrem vormaligen Geschäftsführer wegen Abschlusses unzureichender Versicherungsverträge gefordert, aufgrund derer die Beklagte einen erheblichen durch Brand verursachten Schaden selbst hatte tragen müssen. Die Beklagte und ihr ehemaliger Geschäftsführer einigten sich sodann u.a. auf Abtretung des Freistellungsanspruchs des Geschäftsführers gegen die D&O-Versicherung. Die auf Zahlung gerichtete Klage wurde in erster Instanz als unbegründet abgewiesen.

Entscheidung des OLG Köln

Die Berufung beim OLG Köln blieb erfolglos. Das Gericht entschied u.a., dass der Klägerin kein Schadensersatzanspruch gegen ihren ehemaligen Geschäftsführer zustehe, sodass die D&O-Versicherung nicht eintrittspflichtig sei. Aus aktienrechtlicher Perspektive relevant – wenngleich nicht entscheidungserheblich – sind die Ausführungen des Senats zur (umstrittenen) analogen Anwendbarkeit der Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG auf das Deckungsverhältnis. Unter Darstellung der widerstreitenden Literaturansichten nimmt das Gericht die analoge Anwendbarkeit der Beweislastumkehr zugunsten der Gesellschaft und zulasten der Versicherung an.

Gegen die Analogie werde indes angeführt, dass der Grund für die Beweislastumkehr die besondere Sach- und Beweisnähe des Organs im Vergleich zur Gesellschaft sei, diese Sachnähe im Verhältnis zwischen der Gesellschaft und der Versicherung aber gerade bei der Gesellschaft liege. Dieser strukturelle Nachteil des Versicherers könne auch nicht durch vertragliche Auskunftsrechte ausgeglichen werden, weil der Versicherer dann zumindest das Risiko trage, nicht beweisen zu können, dass das Organ die Auskunftsobliegenheit verletzt habe.

Demgegenüber spreche entscheidend für die Analogie, dass sich durch die Abtretung die Rechtsstellung des Schuldners nicht ändere. Der Deckungsanspruch könne nur bei Bestehen des Haftungsanspruches Erfolg haben, auf den § 93 Abs. 2 S. 2 AktG unmittelbar Anwendung finde. Fände aber § 93 Abs. 2 S. 2 AktG im Direktprozess keine Anwendung zugunsten der geschädigten Gesellschaft, so stünde dies in Widerspruch zum allgemeinen Grundsatz bei Inzidenzprozessen, demzufolge das angerufene Gericht selbstständig zu prüfen habe, wie eine für den Ausgang der Klage erhebliche Vorfrage richtigerweise entschieden worden wäre. Die Versicherung sei dadurch in einem Direktprozess –

wie vorliegend – auch nicht schlechter gestellt als in einem Fall, in dem die Gesellschaft zunächst einen Haftungsprozess gegen das Organ führt und das verurteilte Organ sodann die Versicherung in Anspruch nimmt. Denn im Falle getrennter Prozesse wäre die Versicherung an das Ergebnis des Haftungsprozesses gebunden, ohne daran beteiligt zu sein und ggf. auf die Haftungsfrage Einfluss nehmen zu können.

OLG Köln, Urt. v. 21. November 2023 – 9 U 206/22, ZIP 2024, 20.

OLG Celle zum einstweiligen Aufschub der Kapitalerhöhung und zur einstweiligen Verlängerung der Bezugsfrist

Das OLG Celle hatte im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens über den einstweiligen Aufschub einer Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft sowie die einstweilige Verlängerung der Frist zur Ausübung des Bezugsrechts zu entscheiden.

Sachverhalt

Die Antragsstellerin 1 ist mittelbare Mehrheitsgesellschafterin der Antragsstellerin 2, einer ausländischen Limited, die wiederum rund 27 % der Anteile an der Antragsgegnerin, einer Aktiengesellschaft, hält. Der Vorstand der Antragsgegnerin beschloss, aus genehmigtem Kapital eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten durchzuführen. Dabei wurde auch bestimmt, dass dem X, Ehemann der Antragsstellerin 1, sowie mit ihm verbundenen Personen und Gesellschaften keine Bezugsrechte gewährt werden. Der Antragsstellerin 1 wurden Sanktionen auferlegt, die im Zusammenhang mit Handlungen stehen, welche die territoriale Unversehrtheit und Souveränität der Ukraine bedrohen. Zunächst beantragten die Antragsstellerinnen kurz vor Ablauf der Bezugsfrist bei der Deutschen Bundesbank eine Freistellung von den Restriktionen der EU-Sanktionen, um eine Teilnahme der Antragsstellerin 2 an der Kapitalerhöhung zu erreichen – eine Antwort erhielten sie bis Ablauf der Bezugsfrist nicht. Am letzten Tag der Bezugsfrist beantragten die Antragsstellerinnen sodann beim Landgericht, im Wege einer einstweiligen Verfügung anzuordnen, der Antragsstellerin 1 als

wirtschaftlich Berechtigte der Antragstellerin 2 zu gestatten, die Ausübung deren Bezugsrechts einstweilen aufzuschieben. Sie meinten, für den Ausschluss des Bezugsrechts bestehe kein sachlicher Grund und die drohende Verwässerung ihrer Anteile komme einer Enteignung gleich. Das Landgericht wies den Antrag mit der Begründung zurück, es fehle schon an einem Verfügungsgrund, denn die Antragsstellerinnen hätten durch das Zuwarten bis zum letzten Tag der Bezugsfrist den Verfügungsgrund selbst widerlegt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Antragsstellerinnen.

Entscheidung des OLG Celle

Das OLG Celle wies die sofortige Beschwerde zurück. Den Antragsstellerinnen stehe kein Anordnungsanspruch zu. Für die Antragsstellerin 1 folge das bereits daraus, dass sie nicht Aktionärin der Antragsgegnerin ist. Denn nach § 186 Abs. 1 S. 1 AktG stehe das Bezugsrecht nur Aktionären zu, sodass auch nur Aktionäre selbst bei Ansprüchen, die mit dem Bezugsrecht in Zusammenhang stehen, aktivlegitimiert seien.

Überdies sei dem Gericht unklar, welchen Inhalt die von den Antragsstellerinnen begehrte Verfügung haben solle. Die Aufschiebung einer von einer Aktiengesellschaft privatautonom beschlossenen Kapitalerhöhung sowie die Verlängerung der Frist zur Ausübung eines Bezugsrechts sehe das

Aktiengesetz jedenfalls nicht vor. Der sich für bezugsberechtigt haltende Aktionär sei dadurch auch nicht rechtlos gestellt. Sollte die Aktiengesellschaft trotz rechtzeitiger Abgabe der Ausübungserklärung des vermeintlich bestehenden Bezugsrechts den Abschluss eines Zeichnungsvertrages verweigern, könne der Aktionär mithilfe einer einstweiligen Verfügung der Gesellschaft untersagen lassen, seinem Bezugsrecht zuwiderlaufende Zeichnungsverträge

mit Dritten abzuschließen und die Durchführung der Kapitalerhöhung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.

OLG Celle, Beschl. v. 17. April 2023 – 9 W 41/23, BeckRS 2023, 41093.

Sonstige Neuigkeiten

Update zum ZuFinG – Zukunftsfinanzierungsgesetz

Am 15.12.2023 ist das Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG) in Kraft getreten. Zuvor hatte der Bundestag am Freitag, den 17.11.2023, den entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen (Drucksachen 20/8292, 20/8675 sowie 20/8819 Nr. 10). Zugestimmt hatte ein breites Bündnis aus SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Die Linke votierte gegen das Gesetz, die AfD enthielt sich ihrer Stimme. Der Finanzausschuss hatte im parlamentarischen Verfahren noch eine Reihe von Änderungen am Ursprungstext vorgenommen (Drucksache 20/9363).

Darüber hinaus nahm das Plenum mehrheitlich eine Entschließung an, wonach die Bundesregierung nach vier Jahren eine Evaluierung der gesetzlichen Regelungen vornehmen soll.

Das ZuFinG sieht vor, dass Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert wird und zugleich Investitionen in erneuerbare Energien gefördert werden. Ziele des Gesetzes sind unter anderem eine Steigerung der Attraktivität des Standorts Deutschland für Investoren sowie die Stärkung der Aktienkultur in Deutschland beispielsweise durch die Zunahme börsennotierter Gesellschaften in Deutschland. Nachfolgend sind ausgewählte Regelungsinhalte adressiert.

Aufgeschobene Besteuerung

Der Anwendungsbereich des erst 2021 eingeführten § 19a EStG, der die aufgeschobene Besteuerung bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen regelt, wird signifikant ausgeweitet. Hierzu kann die Besteuerung künftig bis zur Veräußerung der Anteile aufgeschoben werden, wenn der Arbeitgeber die Haftung für die anfallende Lohnsteuer übernimmt. Gewährt wird zudem anstatt der bisherigen 12 Jahre ein Steueraufschub von bis zu 15 Jahren. Wichtig zu beachten ist aber, dass das Gesetz eine Nachversteuerung grundsätzlich zwingend vorsieht (i) nach

Ablauf von 15 Jahren oder (ii) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Darüber hinaus können nunmehr die KMU-Schwellenwerte um ein Mehrfaches überschritten sein, ohne dass die Anwendbarkeit ausgeschlossen ist. Als KMU gelten nach aktueller Definition der EU-Kommission Einzelunternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von bis zu 50 Millionen Euro beziehungsweise einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro.

Auch in zeitlicher Hinsicht wird eine Vielzahl neuer Unternehmen in den Anwendungsbereich einbezogen. Fortan können von dem Steueraufschub solche Unternehmen Gebrauch machen, die die neuen, höheren Schwellenwerte im Jahr der Übertragung der Vermögensbeteiligung oder in den vergangenen sechs Kalenderjahren zumindest einmal nicht überschritten hatten; insgesamt also sieben Jahre. Im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung darf die Gründung des Unternehmens zudem bis zu 20 Jahre zurückliegen.

Gesenkte Mindestmarktkapitalisierung

Unternehmen dürfen künftig bereits mit einer Mindestmarktkapitalisierung von einer Million Euro an die Börse gehen (bisher: 1,25 Millionen Euro). Die Pflicht zu einem Emissionsbegleiter als Mitunternehmer, beispielsweise einer Bank, entfällt.

Aktienemissionen auf Blockchain-Basis

Aktienemissionen sind neuerdings auch auf der Grundlage der Blockchain-Technologie möglich. Konkret können Namensaktien sowohl als Zentralregisterwertpapiere als auch als Kryptowertpapiere begeben werden. Inhaberaktien wird es weiterhin nur als Zentralregisterwertpapiere geben. Die Aufnahme von Eigenkapital soll ferner dadurch erleichtert werden, dass Unternehmen Mehrstimmrechtsaktien ausgeben dürfen.

Angleichung der europäischen Wettbewerbsverhältnisse

Umsatzsteuerrechtliche Regelungen für Investmentfonds werden an Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten angeglichen. Internationale Akteure können in diesem Zusammenhang mit der deutschen Finanzaufsicht auch auf Englisch kommunizieren. Zudem möchte der Gesetzgeber verstärkt eine Kommunikation mit den Behörden auf digitalem Wege ermöglichen.

Erleichterungen der bedingten Kapitalerhöhung

Darüber hinaus ist der vereinfachte Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG) nunmehr bereits dann möglich, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 20 % (statt bisher 10 %) des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Dies hat den Hintergrund, dem erhöhten Finanzierungsbedarf bei Wachstumsunternehmen Rechnung zu tragen.

Des Weiteren werden die Grenzen für Kapitalerhöhungen aus dem bedingten Kapital zum Teil angehoben (§ 192 Abs. 3 Satz 1 AktG). Bei Unternehmenszusammenschlüssen (vgl. § 192 Abs. 2 Nr. 2 AktG) beträgt der Nennbetrag des bedingten Kapitals nunmehr 60 % (statt bisher 50 %) des Grundkapitals, das zur Zeit der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung vorhanden ist, nicht übersteigen. Bei der Ausgabe von Bezugsrechten für Arbeitnehmer und Mitarbeiter (vgl. § 192 Abs. 2 Nr. 3 AktG) liegt die Grenze jetzt bei 20 % (statt bisher 10 %).

Änderung des Anfechtungsrechts

Außerdem wird das Anfechtungsrecht, vor dem Hintergrund, dass die Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung dessen Wirksamkeit – für Investoren zum Teil unverständlich – teilweise signifikant hinauszögert, eingeschränkt. Während im Fall eines vereinfachten Bezugsrechtsausschlusses wie bisher die Anfechtbarkeit gegeben ist, soll sie im Fall anderer Bezugsrechtsausschlüsse entfallen. Aktionäre können den Beschluss nicht mehr aufgrund Gewährung von Sondervorteilen (§ 243 Abs. 2 AktG) anfechten.

Eine Anfechtung kann nicht darauf gestützt werden, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage

unangemessen niedrig sei. Diese Überprüfung erfolgt weiterhin im Zuge eines Spruchverfahrens.

Aktionäre, deren Anfechtungsrecht danach ausgeschlossen ist, können aber eine Ausgleichszahlung verlangen. Diese ist grundsätzlich in bar zu leisten. Alternativ kann die Gesellschaft die Zahlung in Aktien leisten, wobei die betreffenden Aktien z.B. durch Sachkapitalerhöhung (Sacheinlage sind die Ansprüche der Aktionäre) geschaffen oder eigene Aktien genutzt werden können. Der Gesetzgeber lehnt die entsprechenden Regelungen im Einzelnen an die Regelungen der §§ 72a und 72b UmwG an.

Einführung von SPACs

Zum Angleich an Standards internationaler Finanzplätze werden sog. Börsenmantelaktiengesellschaften im Börsengesetz eingeführt (*Special Purpose Acquisition Companies, SPACs*).

Dabei handelt es sich um ein Vehikel (AG oder SE) zwecks Erreichung der Börsenzulassung. Die bestehende Rechtsform wird in wenigen Punkten modifiziert und firmenrechtlich durch den Zusatz „Börsenmantel...“ kenntlich gemacht. Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung des eigenen Vermögens, die Vorbereitung und Durchführung des eigenen Börsengangs sowie die Vorbereitung und der Abschluss der Übernahmetransaktion, die den im Börsenzulassungsprospekt beschriebenen Kriterien entspricht und sich auf ein Unternehmen bezieht, das nicht an einer Wertpapierbörse notiert ist (Zieltransaktion). Der Bestand der Börsenmantelaktiengesellschaft ist von der Durchführung der Zieltransaktion innerhalb der in der Satzung der Gesellschaft auf 24 bis 36 Monate mit einmaliger Verlängerungsoption, maximal jedoch 48 Monate, befristet. Die Frist beginnt am Tag der Zulassung der Aktien zum Handel am regulierten Markt.

Kommt es in diesem Zeitraum zu keiner Zieltransaktion von wesentlichem Umfang, ist dies ein zwingender Auflösungsgrund und die Gesellschaft wird liquidiert. Die Verwaltung kann die Börsenzulassung widerrufen. Wird eine entsprechende Zieltransaktion erfolgreich durchgeführt, ist das Ziel erreicht und es entfällt der Bedarf des „Börsenmantels“. Die Gesellschaft besteht als „gewöhnliche“ AG (oder SE) fort, die Vorschriften für SPACs finden keine Anwendung mehr.

Siehe hierzu auch den Artikel „ZuFinG – Zukunftsförderungsgesetz“ im Newsletter für die Aktiengesellschaft Q2/Q3 2023, S. 16, abrufbar unter:

<https://www.allenoverly.com/de-de/germany/news-and-insights/publications/newsletter-fuer-die-aktiengesellschaft-q2-q3-2023>

Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts durch die HV 2024 vor Inkrafttreten des CSRD-Umsetzungsgesetzes?

Am 05.01.2023 trat die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Kraft, die von den Mitgliedstaaten bis zum 06.07.2024 in nationales Recht umzusetzen ist. Danach müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern bereits für nach dem 31.12.2023 beginnende Geschäftsjahre ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitern, der von einem externen Prüfer zu überprüfen ist.

Problemaufriss und Übergangsregelung

Da die Verabschiedung des nationalen Umsetzungsgesetzes voraussichtlich während der Hauptversammlungssaison 2024 stattfinden wird, war bisweilen unklar, wie mangels Rechtsgrundlage und verbindlicher Kompetenzzuweisung mit der Bestellung des Prüfers zu verfahren ist. Ein zunächst bekannt gewordener Referentenentwurf sah keine Übergangsregelung vor, durch die die Rechtsunsicherheiten hätten abgedeckt werden können. Der nunmehr veröffentlichte Entwurf beinhaltet indes eine Übergangsregelung, nach der Jahresabschlussprüfer auch als Prüfer solcher Nachhaltigkeitsberichte gelten, die sich auf ein vor dem 01.01.2025 beginnendes Geschäftsjahr beziehen, es sei denn ein gesonderter Prüfer ist bestellt worden.

Durch die sich abzeichnende Übergangsregelung hat der Gesetzesvorschlag insofern an Brisanz verloren. Die betreffenden Gesellschaften können für das Geschäftsjahr 2024 auf eine gesonderte Bestellung eines Nachhaltigkeitsprüfers verzichten. Unklar ist jedoch weiterhin, ob vor dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes stattfindende Hauptversammlungen wirksam einen Nachhaltigkeitsprüfer bestellen können. Das ist insbesondere dann von Interesse, wenn der Nachhaltigkeitsprüfer nicht mit dem Prüfer des Jahresabschlussberichts identisch sein soll. Es könnte eingewandt werden, die Hauptversammlung habe mangels gesetzlicher Grundlage keine Beschlusskompetenz. Der Weg über

eine zusätzliche außerordentliche Hauptversammlung nach Inkrafttreten des Gesetzes wäre aufwendig, kostenintensiv und daher unattraktiv.

Vorratsbeschluss als Lösungsmöglichkeit

Die Bestellung durch einen „Vorratsbeschluss“ der ordentlichen Hauptversammlung mit Wirkung zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes scheint für diesen Fall empfehlenswert.

Es scheint fernliegend, dass der vorgegreifende Beschluss wegen Kompetenzüberschreitung nichtig ist. Denn dies würde voraussetzen, dass der Beschluss in die Zuständigkeit eines anderen Gesellschaftsorgans eingreift. Bisweilen ist jedoch (noch) kein Organ, insbesondere weder der Aufsichtsrat noch der Vorstand, explizit für die Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers zuständig.

Gegen eine etwaige Anfechtbarkeit spricht, dass die Hauptversammlung gegenwärtig für die Bestellung des Abschlussprüfers (des Lageberichts) zuständig ist und der Nachhaltigkeitsbericht schlicht einen weiteren prüfungspflichtigen Gegenstand des Lageberichts darstellt. Deshalb liegt bereits vor Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes eine entsprechende Hauptversammlungskompetenz nahe.

Ferner könnte das Risiko einer Anfechtungsklage dadurch minimiert werden, dass aufgrund entsprechender Vorgaben im Beschluss die Bestellung des Prüfers (i) erst mit Wirkung zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes beschlossen wird und (ii) nur durchgeführt werden soll, wenn ein Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen und extern durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu überprüfen ist. Der Beschluss könnte dann – mangels Rechtswirkung – während der Schwebezeit auch nicht mit einer Anfechtungsklage angegriffen werden.

Da das Anfechtungsrisiko gleichwohl nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, wäre es für diesen Fall empfehlenswert, die Bestellung des Nachhaltigkeitsprüfers als separaten Tagesordnungspunkt

und nicht als integrativen Teil der Wahl des Abschlussprüfers aufzunehmen, sodass eine etwaige Anfechtungsklage die Bestellung des Jahresabschlussprüfers unberührt lässt.

Praxis-Impulse der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zum Ablauf der Hauptversammlung

Der Praxis-Impuls betrifft die Anregung A.7 des DCGK, nach der sich der HV-Leiter davon leiten lassen soll, eine ordentliche HV nach spätestens vier bis sechs Stunden zu beenden. Nach Auffassung der Regierungskommission soll die HV u.a. ein Diskussionsforum zwischen den Aktionären und der Unternehmensleitung bieten. Dafür sei die im DCGK vorgeschlagene HV-Länge in aller Regel ausreichend. Freilich sprengt die von Formalien und teilweise sachfernen Redebeiträgen geprägte HV-Praxis oftmals diesen Zeitrahmen, was eine fruchtbare Debatte zwischen Aktionären und der Unternehmensleitung behindert. Auch wenn die Regierungskommission diese Praxis in Anbetracht des Anfechtungsrisikos bei Nichteinhaltung aller Formalia und damit verbundener Implikationen für nachvollziehbar hält, möchte sie Unternehmensleitungen dazu ermuntern, auf eine effizientere Gestaltung der HV hinzuwirken, und schlägt dafür folgende Handhabe vor.

Die Berichte von Vorstand und Aufsichtsrat sollten sich auf die für die Aktionäre wichtigen, unternehmenspolitisch und ökonomisch relevanten Themen fokussieren. Insbesondere für statistische Angaben zu Sitzungen des Aufsichtsrats genüge der schriftliche Bericht.

Der Leitfaden für den Versammlungsleiter werde durch Ergänzungen stetig umfangreicher. Hier biete sich eine Kürzung unter Streichung von Redundanzen an. Außerdem könne die mündliche Erläuterung des Abstimmungsverfahrens gekürzt werden, indem eine schriftliche oder graphische Erläuterung des Verfahrens eingeblendet oder als Handout oder Download zur Verfügung gestellt werde.

Ferner böten sich eine Reihe an Maßnahmen im Umgang mit Redebeiträgen und Auskunftsverlangen der Aktionäre an. Zunächst könnten gleichgelagerte Fragen – sofern sie vorab eingereicht wurden – gebündelt und bei bereits erfolgter Antwort auf diese verwiesen werden. Gleichsam könne auf bereits veröffentlichte Informationen verwiesen werden. Der Versammlungsleiter könne ferner um frühe Wortmeldungen bitten, sodass er das Zeitbudget unter Verwendung von Redezeitbegrenzungen angemessen verteilen könne. Ohnehin solle der Versammlungsleiter von den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Redezeitbeschränkung Gebrauch machen. Dabei sei auch eine unterhalb der Schwelle einer förmlichen Beschränkung liegende individuelle Begrenzung zulasten solcher Aktionäre, die ihr Rederecht über Gebühr und zulasten ihrer Mitaktionäre ausnutzen, rechtlich möglich. Auch der Vorstand habe Sorge zu tragen, von der gesetzlichen Beschränkung des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 1 S. 1 AktG Gebrauch zu machen und nur insoweit Auskunft zu erteilen, als dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich sei, mithin offensichtlich tagesordnungsfremde Auskunftsbegehren nicht oder jedenfalls knapp zu beantworten.

Zuletzt könne die Beschlussfeststellung erheblich verkürzt werden, indem sich der Versammlungsleiter auf die Feststellung des Erreichens der erforderlichen Mehrheit beschränke (§ 130 Abs. 2 S. 3 AktG). Verlange ein Aktionär indes eine umfassende Feststellung, so solle der Versammlungsleiter prüfen, ob und wie er den gesetzlichen Anforderungen auch ohne Verlesung der Langfassung entsprechen könne – etwa durch einen Verweis auf eine schriftliche Fassung – zumal der Verlesung der Langfassung ohnehin kaum gefolgt werden könne.

Deutscher Bundestag – Kleine Anfragen: Virtuelle Hauptversammlung und Transparenzregister

In einer Antwort (20/8385) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (20/8199) teilte die Bundesregierung mit, dass sich virtuelle Hauptversammlungen nicht nachteilig auf die „Aktionärsdemokratie“ auswirken würden. Darin bezeichnet die Bundesregierung die seit Juli 2022 bestehende Möglichkeit für Aktiengesellschaften, Hauptversammlungen virtuell durchzuführen, als notwendigen Schritt in der Digitalisierung. Ein Standortnachteil entstünde durch die Regelung nicht. Berichte über technische Probleme bei einzelnen virtuellen Hauptversammlungen entstünden dadurch, dass die technischen Dienstleister in der betreffenden Hauptversammlungssaison Erfahrungen mit den neuen Abläufen hätten sammeln müssen. Diese Probleme würden

auf praktischen und technischen Abläufen, nicht auf den gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Zum Transparenzregister antwortet die Bundesregierung (20/8480) auf eine Kleine Anfrage (20/8262) der Fraktion Die Linke, dass dort zum Stichtag 31.08.2023 insgesamt 1.761.695 Rechtseinheiten eingetragen waren. Die Fraktion hatte in der Vorbemerkung ihrer Anfrage auf die Funktion des Transparenzregisters hingewiesen, das im Jahr 2017 in Deutschland eingeführt wurde. Es solle die Identifikation des tatsächlichen Eigentümers eines Unternehmens vereinfachen und zu mehr Transparenz bei komplizierten Eigentümerstrukturen, Firmengeflechten und Finanzflüssen beitragen.

Anpassung des „IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (08.2021))“

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat erneut den *IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG* (IDW PS 870 (08.2021)) überarbeitet.

Die jüngsten Anpassungen dienen dem Ziel, Begrifflichkeiten zu harmonisieren. Dies betrifft folgende Phrasen und Begriffe:

- „frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern“ *ersetzt* die bisherige Formulierung „frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen“ und
- „Nutzer“ *ersetzt* den bisherigen Terminus „Adressat“.

Naturgemäß hat das IDW auch den Anwendungszeitpunkt angepasst. Der Anwendungsbereich für den Standard IDW PS 870 (09.2023) umfasst Vergütungsberichte für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2022 beginnen. Vorzeitig kann der Standard schon angewendet werden für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen.

Wer IDW QMS 1 (09.2022) anwendet, hat im Vermerk auf diesen Standard zu verweisen, an Stelle des Verweises auf IDW QS 1 in der Vergangenheit.

Der *IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG* (IDW PS 870 (08.2021)) wird in zahlreichen Fundstellen publiziert: Im IDW Life Heft 10/2023, als Dokument im Mitgliederbereich der IDW Website sowie als Word-Dokument mit den Musterformulierungen im Mitgliederbereich der IDW-Website.

Update zum Kapitalmarktrecht

ESMA: Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) hat am 25.10.2023 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Geschäftsjahr 2023 veröffentlicht. Diese sind von nationalen Aufsichtsbehörden ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Schwerpunkte der ESMA reflektieren globale Trends sowie volkswirtschaftliche Entwicklungen. Die diesjährigen Schwerpunkte stehen in einer gewissen Kontinuität zu den Schwerpunkten für 2022. Sustainable Finance ist weiterhin ein Kerntrend.

Die Prüfungsschwerpunkte für IFRS-Abschlüsse betreffen die Auswirkungen des volkswirtschaftlichen Umfelds sowie Themen, die im Zusammenhang mit Klima- und Umweltschutz stehen. Da IFRS 17 als neuer Standard für Versicherungsverträge ab diesem Geschäftsjahr zu implementieren

ist, werden die Prüfer besonders auf dessen Anwendung achten.

Für nichtfinanzielle Erklärungen hat die ESMA drei prioritäre Prüfungsgesichtspunkte definiert: erstens Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung zur Transparenz in nichtfinanziellen Erklärungen bei Unternehmen; zweitens die Berichterstattung über klimabezogene Ziele und Resultate; sowie drittens sogenannte Scope-3-Emissionen. Unter Scope-3-Emissionen fallen indirekte Emissionen, die ein Unternehmen mittelbar durch seine Lieferketten verursacht.

Weiterhin sollen verstärkt APMs (alternative Leistungskennzahlen) sowie die digitale Auszeichnung von Abschlüssen nach der ESEF-Verordnung im Mittelpunkt der Prüfungspraxis stehen.

Zu den in unserem Newsletter angesprochenen Thema sowie für weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter:

Dreischeibenhaus 1, 40211 Düsseldorf |
Tel. +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800

Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main |
Tel. +49 69 2648 5000 | Fax +49 69 2648 5800

Ballindamm 17, 20095 Hamburg |
Tel. +49 40 82 221 2100 | Fax +49 40 82 221 2200

Maximilianstraße 35, 80539 München |
Tel. +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800

allenoverly.de

GLOBALE PRÄSENZ

Allen & Overy ist eine internationale Anwaltskanzlei mit rund 5.820 Mitarbeitern, darunter etwa 590 Partner, an über 40 Standorten weltweit. Eine aktuelle Liste aller Standorte von Allen & Overy finden Sie unter [allenoverly.com/global/global_coverage](https://www.allenoverly.com/global/global_coverage).

Allen & Overy bezieht sich auf Allen & Overy LLP und/oder ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP oder Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit einem gleichwertigen Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, oder in jedem deutschen Büro eingesehen werden.

© Allen & Overy LLP 2024. Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Hinweise und stellt keine Beratung dar. |